

96 C 344/25

Verkündet am 20.05.2026

gez. Hehn, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Meldorf

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Weiss Consulting & Marketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Max Weiß ebenda,
Arzbacherstr. 12, 83646 Bad Tölz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Rückforderung des Coaching-Honorars

hat das Amtsgericht Meldorf durch die Richterin am Amtsgericht Köhnke-Schulz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2026 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.760,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.02.2026 sowie weitere 540,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.02.2026 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 4.760,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückzahlung geleisteter Vergütung aus einem Coachingvertrag.

Der Kläger wurde über Social Media auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema Social Media und Onlinemarketing aufmerksam. Am 19.03.2025 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm zu einem Gesamthonorar in Höhe von 4.760,00 € brutto elektronisch ab.

Dieser sieht unter anderem vor:

„Vertrag über die Nutzung der Plattformen / Beratungen der Weiss Consulting & Marketing GmbH

(...)

1. Leistung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit Zugang zu einer webbasierten Plattform (Mitgliederbereich) zur Verfügung. Diese Plattform ist speziell darauf ausgerichtet, das Erlernen von Online-Marketing sowie von Social Media Marketing & Branding zu ermöglichen. Die Plattform bietet u.a. derzeit folgende Leistungen:

- **Videokurs (Mitgliederbereich):** Der Anbieter stellt dem Kunden einen Videokurs über die Plattform zur Verfügung, für die der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht erhält. Jegliche Nutzung wie Aufzeichnen, Vervielfältigung, Verkauf oder kommerzielle Nutzung, ist untersagt. Nach Vertragsende stehen dem Kunden die Videoinhalte nicht mehr zur Verfügung. Aktuell bietet der Videokurs folgende Inhalte: Mindset,

Verkauf & Verkaufsmindset, Business Strategien, Marketing, Online Marketing, Werbeanzeigen, Steuern & Unternehmensaufbau, Trainings zu Instagram, LinkedIn und co. Der Videokurs ist eine Art Anleitung, es wird hier keine Bestimmte Erfolgsgarantie gegeben. Die Anzahl der Stunden des Videomaterials beträgt ungefähr 90std.

- **Live-Calls:** Der Anbieter bietet Online-Veranstaltungen wie Livecalls zu festgelegten Terminen an. Der Anbieter behält sich das Recht vor, Leiter kurzfristig zu ersetzen, und es wird keine bestimmte Erfolgsgarantie gegeben. Pro Woche gibt es mindestens 2 Livecalls. Diese Livecalls sind zusammen mit anderen Teilnehmern. Die Livecalls betragen auf 12 Monate mind. 150std.

- **Support:** Anwendungsprobleme werden im Rahmen des Supports durch den Anbieter bearbeitet. Der Support ist grundsätzlich werktags von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Supportanfragen werden während der regulären Geschäftszeiten grundsätzlich chronologisch, nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Anbieter bearbeitet. Der Support findet über Email oder über WhatsApp statt.

(...)

4. Laufzeiten

Für die Leistungen werden folgende Laufzeiten / Kündigungsfristen vereinbart: Die Laufzeit des Vertrages beträgt 6 Monate. (...)"

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrags wird auf die Anlage B1 Bezug genommen.

Die abrufbaren Videos beinhalten unter anderem folgende Themen:

Businessmodelle / Strategien

Thema	Abrufquote durch die Mitglieder	Anzahl der Mitglieder
Businessmodelle / Strategie auf 10k	41%	1813
Pakete (Diese Preise kannst du abrufen)	52%	2305
Langfristige Verträge anbieten!	34%	1488
Unternehmen aufbauen/MMA	73%	3240
Business Routinen	70%	3091
Routinen & MMA'S	58%	2553
Deine Positionierung	57%	2523
Dein Umfeld	55%	2442
Deine nächsten wichtigen Schritte!	13%	594

Vertrieb, Verkauf & Kundenakquise

Thema	Abrufquote durch die Mitglieder	Anzahl der Mitglieder
Kaltakquise Mitarbeiter Pakete	37%	1646
Gesprächsführung im Sales	35%	1533
Die 4 Sekunden Regel	33%	1473
Kaltakquise erklärt	33%	1454
Kunden abschließen vor Ort	35%	1533

Die vertraglich geschuldeten Live-Calls wurden nicht aufgezeichnet. Über das vertraglich geschuldete Pensum hinaus bot die Beklagte meist drei Live-Calls pro Woche an, zu deren Inhalt und Zeitpunkt die Teilnehmer vorab über den Messenger-Dienst What'sApp informiert wurden. Für die Kalenderwoche 12 des Jahres 2026 bot die Beklagte folgende Live-Calls mit folgenden Themen an:

-„Montag, 14:00 Uhr – Marketing-Livecall mit Max Weiß

Themen: aktuelle erfolgreiche Werbekampagnen, neue Updates bei Instagram, TikTok, Facebook, Google und LinkedIn sowie die Besprechung erfolgreicher Accounts

oder Werbeanzeigen. Dieses Wissen ist für die praktische Umsetzung besonders relevant.

- Dienstag, 17:00 Uhr – Mindset- und Skalierungs-Livecall mit Luca Martin

Themen: Zeitmanagement, Mitarbeiterführung, Recruiting, Finanzen und Mindset.

- Donnerstag, 18:00 Uhr – Vertriebs-Livecall mit Alperen Tokmak

Themen: Durchführung von Verkaufsgesprächen, Erstellung von Skripten, Einwandbehandlung, Telefonakquise sowie praktische Beispiele aus dem Vertriebsalltag.“

Abgehalten werden diese Live-Calls durch den Videodienst „Zoom“, der es ermöglicht, dass die Teilnehmer jederzeit mit dem Lehrenden in Kontakt treten können.

Die Beklagte hatte sich bereits im Jahr 2023 an die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht gewandt und bat um Mitteilung, ob das Online-Coaching der Beklagten unter das FernUSG falle. Diese teilte mit Schreiben vom 25.05.2023 unter anderem mit: „(...) Es besteht Anlass zur Annahme, dass es sich dabei um Fernunterricht im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) handelt.(...) Verträge, die ohne die erforderliche Zulassung geschlossen werden, sind gemäß § 7 FernUSG nichtig. (...). Wir weisen darauf hin, dass nach § 21 Abs. 1 FernUSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einen nicht zugelassenen Fernlehrgang vertreibt oder vertreiben lässt. Diese Ordnungswidrigkeit gem. § 21 Abs. 2 FernUSG kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B2 Bezug genommen. Die Beklagte fragte über ihren damaligen Bevollmächtigten mit Schreiben 22.06.2023 unter Darstellung des Programms erneut nach und wies auf eine eigene, abweichende Rechtsauffassung hin. Wegen der weiteren Einzelheit wird auf die Anlage B3 Bezug genommen. Die Zentralstelle für Fernunterricht antwortete hierauf mit Schreiben vom 29.06.2023 und teilte mit, dass aufgrund der weiteren Mitteilungen der Beklagten sie nunmehr davon ausgehe, dass eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG nicht erforderlich sei. Weiter führt die Zentralstelle für Fernunterricht aus: „(...) Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich an dieser Stelle um eine Entscheidung in einem konkreten Einzelfall auf Grundlage Ihrer Darstellung handelt. Durch das Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen. Vor diesem Hintergrund behält sich die ZFU ausdrücklich vor, jederzeit bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erneut in die Prüfung einzusteigen.(...)“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage B4 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 forderte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte zur Rückzahlung der gezahlten Leistung (Anlage KGR 1) und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei. Weiter hat der Kläger die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt (Anlage KGR 2). Mit Schreiben vom 30.07.2025 wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger behauptet, er habe die Möglichkeit gehabt, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden. Weiter habe er durch die mündlichen Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit erhalten, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagtenseite, bzw. die jeweils Lehrenden zu bekommen. Im Laufe des Coachings habe er festgestellt, dass die Leistungen der Beklagten nicht den Erwartungen entsprachen und vor allem fachlich unter Berücksichtigung des vereinbarten Preises nicht ausreichend substantiell gewesen seien. Er sei sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden gewesen.

Überdies sei der Vertrag jedenfalls durch die erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung unwirksam. Die Beklagte habe den Kläger durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht, um diesen zum Vertragsschluss zu verleiten. Die Beklagte habe durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots den Kläger getäuscht, um ihn zum Vertragsschluss zu verleiten. Im Vorgespräch sowie durch die Werbevideos sei dem Kläger wiederholt zugesichert worden, dass durch tägliche Kaltakquise mit ca. 200 potenziellen Kunden binnen kürzester Zeit ein Einkommen von bis zu 100.000 € monatlich möglich sei. Diese Aussagen stelle ein objektiv unzutreffendes und stark überhöhtes Erfolgsversprechen dar, die bei einem durchschnittlichen Teilnehmer keinerlei reale Grundlage hätten. Hinzu komme, dass wesentliche Informationen vor Vertragsschluss nicht erteilt worden seien. Weder habe der Kläger eine Vertragsurkunde erhalten, noch sei er ordnungsgemäß über Rücktritts- oder Widerrufsrechte informiert worden. Bis zur Klageeinreichung sei ihm trotz mehrfacher Aufforderung kein Vertrag übersandt worden. Dieses Vorgehen verstoße gegen grundlegende Transparenzpflichten und belegt die Täuschungsabsicht der Beklagten. Versprochen sei eine persönliche Betreuung mit individueller Unterstützung beim Aufbau eines Kundenstammes. Tatsächlich habe sich die Betreuung auf allgemeine Mindset-Videos und oberflächliche WhatsApp-Kommunikation beschränkt. Der Kläger sei aus der zugehörigen Gruppe ausgeschlossen und sein Zugang zur Plattform gesperrt worden, ohne dass die vereinbarten Leistungen erbracht worden wären. Der Kläger sei bewusst in dem Glauben gelassen, das Coaching garantiere schnelle und erhebliche Einkünfte sowie eine persönliche Unterstützung. Diese Zusagen seien entscheidend für den Ver-

tragsabschluss gewesen. Ohne diese Täuschungen hätte der Kläger den Vertrag niemals geschlossen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Tatbestandsmerkmale des § 1 FernUSG erfüllt seien, sodass das FernUSG zur Anwendung komme. Hieraus folge, dass der Vertrag nicht sei.

Der Kläger beantragt,

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 4.760,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass ein Vertrag über eine Unternehmens- und Existenzgründerberatung und nicht ein Coaching-Programm zwischen den Parteien vereinbart worden sei. Gegenstand des Programms sei es, bei dem Aufbau einer eigenen Social Media Agentur zu unterstützen, die Umsätze zu skalieren und digitale Prozesse anzuwenden. Es seien drei Teilleistungen vereinbart, die unter Ziffer 1 des Vertrags konkret benannt seien. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sei bei den Live-Calls nicht vorgesehen. Insbesondere zum Inhalt der abrufbaren Videos könnten keine Fragen gestellt werden. Dies sei auch gar nicht möglich, da die Live-Calls nicht auf den abrufbaren Videos in systematischer Reihenfolge aufbauen und die Teilnehmer über unterschiedliche Grundlagen verfügen würden. Eine individuelle „Fragerunde“ in den Live-Calls würde zudem den Interessen der Teilnehmer zuwiderlaufen. Gegenstand des vertraglich vereinbarten Supports sei nur die Unterstützung bei Anwendungsproblemen, wie sich auch aus dem Vertrag über die Nutzung der Plattformen/Coachings der Beklagten ergebe. Individuelle Rückfragen zu den Lerninhalten seien nicht Gegenstand des Supports. Hier gehe es einzig um die Lösung von Anwendungsproblemen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass es sich bei dem vom Kläger gebuchten Programm gerade nicht um Fernunterricht handele und daher eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht gegeben sei. Der Schwerpunkt liege auf den Live-Calls, regelmäßig würden die Teilnehmer diese auch als wertvoller als die Videos ansehen. Wie aus dem zum Sachverhalt genannten Inhalten deutlich

werde, würden die Live-Calls und die abrufbaren Videos einander ergänzen. Ungeachtet dessen überwiege der zeitliche Anteil der Live-Calls. Darüber hinaus würde die Beklagte vertraglich auch keine Lernerfolgskontrolle schulden. Der Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten sehe kein Fragerecht und damit keine Lernerfolgskontrolle vor. Fragen könnten im Rahmen des Supports gestellt werden, die allerdings ausschließlich die technische Umsetzung erfassen. Fragen zu den abrufbaren Videos würden in den Live-Calls nicht gestellt. In den Live-Calls würden unter anderem Strategien erfolgreicher Akteure in den sozialen Medien besprochen und warum diese erfolgreich seien. Damit bilde diese Veranstaltungen ein Diskussionsforum, das die Beklagte leite, aber sonst nicht belehre oder Fragen zu den Lerninhalten beantworte.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass eine Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung ausscheide. Die Beklagte habe zu keiner Zeit den Kläger über die vertraglichen Inhalte getäuscht.

Die Klageschrift vom 15.09.2025 ist der Beklagten am 19.02.2026 zugestellt worden. Das Gericht hat am 29.04.2026 mündlich verhandelt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 4.760,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte erlangte durch die Zahlungen des Klägers in Höhe von 4.760,00 € einen vermögenswerten Vorteil. Diesen erlangte die Beklagte auch durch Leistung des Klägers, da die Zahlungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Coaching-Vertrag geleistet wurden. Die Beklagte ist auch bereichert, da die Zahlung des Klägers an die Beklagte ohne Rechtsgrund erfolgte.

Der zwischen den Parteien am 19.03.2025 geschlossene „Vertrag über die Nutzung der Plattformen / Beratungen der Weiss Consulting & Marketing GmbH“ ist aufgrund eines Verstoßes gegen die Regeln des FernUSG nichtig, gem. § 7 Abs. 1 FernUSG. Nach § 7 Abs. 1 FernUSG ist ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.

1.

Der streitgegenständliche Vertrag fällt in den Anwendungsbereich des FernUSG. Der Anwendungsbereich des FernUSG ist in § 1 FernUSG geregelt. Danach ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

1.

Vorliegend erfolgt die Wissensvermittlung der beklagten überwiegend räumlich getrennt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen ist, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lernenden aufzunehmen. Direktunterricht kennzeichnet eine zeitgleiche Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernenden, während bei einem Fernunterricht der Lernende sich den Stoff im Eigenstudium aneignet. Das Tatbestandsmerkmal „räumliche Trennung“ kann nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs seine Abgrenzungsfunktion zwischen Distanz- und Direktunterricht nur erfüllen, wenn man Fernunterricht als Lernform versteht, bei der das Wissen zeitlich versetzt (asynchron) vermittelt wird. Wenn man das Merkmal räumliche Trennung exzessiv auslegt, führt man dadurch den Telos dieses Merkmals ad absurdum und würde auch solche Fälle als Fernunterricht einordnen, die realiter einem Direktunterricht entsprechen (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 74/25). Für die Frage, ob eine vertraglich vereinbarte Dienstleistung einen Fernunterricht darstellt, kommt es auf den Vertragsinhalt an. Für die Einordnung als Fernunterricht ist der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt maßgeblich, nicht die tatsächliche Durchführung oder die individuelle Nutzung durch den Lernenden (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25; BGH, Urteil vom 12.02.2026 – III ZR 73/25; BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24; BGH, Urteil vom 02.10.2025 – III ZR 173/24). Anknüpfungspunkte dafür, ob die Leistungen überwiegend räumlich getrennt oder nicht angeboten werden, sind dabei der Inhalt und die Bedeutung der Teilleistungen für den jeweiligen Lernerfolg oder die jeweilige Dauer der nach dem Vertrag vorgesehenen Lerneinheiten (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25). Insbesondere kann es darauf ankommen, welchen Anteil das Durcharbeiten der asynchronen - Module und "Workbooks" sowie sonstiger schriftlicher Unterlagen oder das Nacharbeiten mündlicher Unterrichtsanteile im Vergleich zu den in Präsenz gehaltenen

nen - synchronen - Veranstaltungen nach dem Konzept der Beklagten beziehungsweise dem realistischen zu erwartenden tatsächlichen Aufwand eines durchschnittlichen Teilnehmers in Anspruch nehmen sollten. Ferner wird zu berücksichtigen sein, ob die Teilnahme an den "Präsenzveranstaltungen" freiwillig oder verpflichtend war und ob sie zu einem beliebigen Zeitpunkt durch zeitversetztes Abrufen und Nacharbeiten einer Aufzeichnung ersetzt werden konnte und eine synchrone Teilnahme dadurch entbehrlich wurde (BGH, Urteil vom 12.02.2026 - III ZR 73/25).

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ist vorliegend gegeben, da genau dies Gegenstand des Vertrages war. Der Vertrag sieht unter Ziffer 1 vor, dass diese Plattform speziell darauf ausgerichtet ist, das Erlernen von Online-Marketing sowie von Social Media Marketing & Branding zu ermöglichen. Ebenso ist die räumliche Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG gegeben. Der vertragliche Schwerpunkt liegt erkennbar im Bereich der abrufbaren Videos im Mitgliederbereich. Der Vertrag sieht als Lerninhalte

- Abrufbare Videos über den Mitgliederbereich im Gesamtumfang von 90 Stunden;
- Wöchentliche Live-Calls mithin Video-Veranstaltungen, an denen der Vertragspartner teilnehmen kann im vertraglich vereinbarten Mindestumfang von 150 Stunden bei einer Laufzeit von 12 Monaten;
- Support, indem Fragen zur technischen Umsetzung gestellt werden können

vor. Zwischen den Parteien ist eine Laufzeit von sechs Monaten vereinbart, sodass auf die wöchentlichen Live-Calls - nach der vertraglichen Vereinbarung - ein zeitlicher Umfang von 75 Stunden auf die Live-Calls entfällt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich durch die Beklagte eine höhere Anzahl von Live-Calls im Vertragszeitraum angeboten wurde. Auch wenn nicht allein formal auf die zeitlichen Umfänge der jeweiligen Module abzustellen ist, so ergibt sich auch aus der Darstellung der zu vermittelnden Inhalte, dass die abrufbaren Videos einen erheblichen Umfang der definierten Inhalte abbilden und damit auch der gesamte Lehrinhalt auch bei einer Laufzeit von zwölf Monaten zur Verfügung steht, während die Live-Calls keine verbindlichen Inhalte im Vertrag festschreiben und darüber hinaus bei einer verkürzten Vertragslaufzeit - wie hier - nicht vertraglich festgelegt wird, dass alle Inhalte der Live-Calls auch in dieser verkürzten Zeit vermittelt werden, mit der Folge, dass der Schwerpunkt der Wissensvermittlung als asynchron einzuordnen ist.

Weiter ist auch die Überwachung des Lernerfolgs im Streitgegenständlichen Vertragsverhältnis gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, vom 12.06.2025 - III ZR 109/24). Für die Einordnung als Fernunterricht ist der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt maßgeblich, nicht die tatsächliche Durchführung oder die individuelle Nutzung durch den Lernenden. Eine Überwachung des Lernerfolgs liegt bereits dann vor, wenn dem Lernenden ein Fragerecht eingeräumt ist, das eine persönliche Lernkontrolle ermöglicht. Ausreichend ist es, wenn dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Darüber hinaus bedarf es einer Kontrolle durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten nicht. Es genügt eine einzige Lernkontrolle. Dass bei dem Anbieter keine Arbeitskorrekturen stattfinden, das Programm keinen Lehrgangabschluss beinhaltet und kein Semester oder Halbjahr als Zeitperiode hat, steht der Annahme von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG jeweils nicht entgegen. Für die Anwendung des FernUSG kommt es nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25; BGH, vom 12.06.2025 - III ZR 109/24; BGH, Urteil vom 02.10.2025 – Az. III ZR 173/24).

Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist vorliegend gegeben. Die vertraglich vereinbarten Live-Calls werden über die Plattform „Zoom“ abgehalten, welche eine Interaktion in akustischer Form zwischen den Teilnehmern des Calls ermöglicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch im beruflichen und geschäftlichen Kontext handelt es sich bei Live-Calls um einen Austausch und ein Gespräch der Teilnehmenden, bei denen auch Nachfragen grundsätzlich möglich sind. Im Vertragstext findet sich keinerlei Anhaltspunkt, dass zwischen den Parteien ausgeschlossen wurde, dass die Teilnehmer mit dem Dozenten in Kontakt treten und damit zumindest zu dem im Live-Call behandelten Thema Fragen stellen können. Im Übrigen trägt die Beklagte in der Klageerwiderung selbst vor, dass die Teilnehmer mit den Dozenten während der „Zoom“- Veranstaltung jederzeit in Kontakt treten können. Soweit die Beklagte darüber hinaus erklärt, dass aber Fragen nicht gestellt werden können und dies insbesondere nicht zu den vorgefertigten Videos möglich sei, führt dies nicht zu einer abweichenden Wertung, da zumindest Interaktionen und damit Lernkontrollen in Bezug auf die Inhalte der Live-Calls vertraglich zwischen den Parteien vereinbart sind. Es kommt weiter nicht darauf an, ob der jeweilige Dozent im Einzelfall die Fragen zugelassen oder beant-

wortet hat oder ob der Kläger überhaupt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

3.

Auch die Korrespondenz der Beklagten mit der Zentralstelle für Fernunterricht vor Aufnahme des Programms und deren Mitteilung vom 25.05.2023 sowie die weitere Nachfrage der Beklagten führt zu keiner anderen Bewertung. Die Zentralstelle für Fernunterricht hat zunächst ausdrücklich ausgeführt: „Es besteht Anlass zur Annahme, dass es sich dabei um Fernunterricht im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) handelt.“(Anlage B2). Auch das weitere Antwortschreiben (Anlage B4) enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt: „Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich an dieser Stelle um eine Entscheidung in einem konkreten Einzelfall auf Grundlage Ihrer Darstellung handelt. Durch das Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen. Vor diesem Hintergrund behält sich die ZFU ausdrücklich vor, jederzeit bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erneut in die Prüfung einzusteigen“, welcher verdeutlicht, dass es sich nicht um eine unabhängige eigenständige Prüfung der Zentralstelle für Fernunterricht handelt, sondern eine vorläufige Einschätzung allein auf Grundlage der eigenen Darstellung der Beklagten. Überdies bindet die rechtliche Bewertung der Zentralstelle für Fernunterricht das Gericht nicht.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG. Bei dem Zulassungserfordernis des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich die Verletzung dieses Schutzgesetzes durch die Beklagte. Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig. Auch der Umstand, dass die Beklagte bei der Zentralstelle für Fernunterricht anfragte und auch zum Antwortschreiben der Zentralstelle für Fernunterricht weitere Nachfragen stellte, führt nicht zu der Annahme, dass hier ein fahrlässiges Handeln der Beklagten ausgeschlossen ist. Die Zentralstelle für Fernunterricht hat in ihrer ersten Stellungnahme eine Einordnung als Fernunterricht vorgenommen und erst auf die weiteren Darstellungen der Beklagten diese abgeändert, jedoch mit einem ausdrücklichen Vorbehalt. Die Zentralstelle für Fernunterricht hat gerade keine eigenständige, unabhängige Prüfung vorgenommen, sodass es zumindest bei einem fahrlässigen Handeln der Beklagten bleibt.

Der Anspruch auf Prozesszinsen gründet sich auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Meldorf
Domstraße 1
25704 Meldorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Köhnke-Schulz
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Meldorf, 20.05.2026

Hehn
Justizangestellte